Filmverband Südwest e.V.

04.11.2026

Position zur Bundesratsinitiative für selbstständige Künstlerinnen und Künstler

Erwerbslücken absichern. Hybride Erwerbsarbeit mitdenken.

Zusammenfassung

Der Filmverband Südwest e.V. unterstützt ausdrücklich die von Nordrhein-Westfalen eingebrachte und am 16. Oktober 2026 beschlossene Bundesratsinitiative zur Absicherung von Erwerbslücken selbstständiger Künstlerinnen und Künstler. Eine weitere Säule der Künstlersozialversicherung ist dafür ein geeigneter Ansatz. Aus dem politischen Beschluss muss nun ein verlässlicher, anteilig beitragsfinanzierter Anspruch werden, der auch die Wechsel zwischen Selbstständigkeit und Anstellung berücksichtigt.[1]

Der Filmverband Südwest fordert:

- **Durchgängigen Zugang:** jederzeitiger Beitritt für die Zukunft, gemeinsame Berücksichtigung versicherter Anstellung und Selbstständigkeit sowie Erhalt der verkürzten Anwartschaft für kurz befristet Beschäftigte.
- **Wählbare Absicherung:** ein sozialverträglicher Mindestbeitrag und freiwillige Höherversicherung mit öffentlicher Mitfinanzierung und Verwerterbeteiligung über alle gesetzlich vorgesehenen Stufen.
- **Passgenaue Leistungen:** zeitlich begrenzter Schutz auch für einzelne Tage oder Wochen, einfache Unterbrechungen bei neuen Aufträgen und begrenzte rückwirkende Anträge bei nachträglich erkennbaren Auftragsausfällen.

1. Die bestehende Absicherung greift zu kurz

Die Künstlersozialversicherung erschließt den Zugang zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, bietet aber keine allgemeine Absicherung gegen Auftrags- und Einkommensausfälle. Fehlendes Einkommen bedeutet zudem nicht zwangsläufig fehlende Arbeit: Stoffentwicklung, Recherche und Akquise können fortgesetzt werden, ohne bereits vergütet zu sein. Die neue Absicherung muss solche Phasen erfassen, ohne die Aufgabe der künstlerischen Tätigkeit zu verlangen. Eine bloße Übernahme der Verfügbarkeitsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes würde dieses Ziel verfehlen.[2]

Auch die freiwillige Arbeitslosenversicherung ist für diese Erwerbsverläufe nur eingeschränkt zugänglich. Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der versicherungsberechtigenden Selbstständigkeit gestellt werden. Außerdem müssen regelmäßig mindestens zwölf Monate Versicherungspflicht innerhalb der vorherigen 30 Monate vorliegen; alternativ genügt ein unmittelbar vorausgehender Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III. Wer direkt selbstständig startet

[1] Bundesrat: BR-Drs. 578/24 (Antrag Nordrhein-Westfalens); Beschluss vom 16.10.2026, BR-Drs. 578/24 (B).
[2] § 1 KSVG; § 138 SGB III.

oder die Versicherung erst Jahre später benötigt, erfüllt diese Voraussetzungen häufig nicht. Es fehlt damit nicht allein an Bekanntheit, sondern an einem Zugang, der unterschiedliche Berufswege zulässt.[3]

Die Beiträge sind pauschal und vom tatsächlichen Einkommen unabhängig. Für die Leistung wird dagegen regelmäßig ein fiktives Arbeitsentgelt angesetzt, wenn innerhalb von zwei Jahren nicht mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen. Maßgeblich sind dann die gesetzlichen Qualifikationsgruppen für die Tätigkeit, auf die sich die Vermittlungsbemühungen vorrangig richten – nicht das zuvor selbstständig erzielte Einkommen und nicht allein der formale Ausbildungsabschluss.

Ein vereinfachtes, illustratives Beispiel: Eine 52-jährige erfahrene Kamerafrau mit einer Ausbildung zur Mediengestalterin Bild und Ton erzielt selbstständig einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn vor Steuern von 7.000 Euro. Ein 27-jähriger Filmhochschulabsolvent erzielt monatlich 2.800 Euro Gewinn vor Steuern. Beide seien freiwillig arbeitslosenversichert; die Voraussetzungen für eine fiktive Bemessung lägen vor. Wird für sie eine Tätigkeit mit abgeschlossener Berufsausbildung zugrunde gelegt, für ihn dagegen eine Tätigkeit mit Hochschulabschluss, gilt für sie Qualifikationsgruppe 3, für ihn Qualifikationsgruppe 1. Seine gesetzliche Bemessungsgrundlage liegt damit um 50 Prozent höher. Bei ansonsten gleichen Berechnungsbedingungen ergibt sich daraus eine deutlich höhere monatliche Leistung – zugunsten des zuvor deutlich geringer verdienenden Absolventen.[4]

Eine solche Abkopplung von beruflicher Erfahrung und tatsächlichem Erwerbsverlauf wird den vielfältigen Berufswegen in der Film- und Fernsehwirtschaft nicht gerecht. Das gilt ebenso für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in anderen Bereichen der Kultur- und Kreativwirtschaft. Für die neue Absicherung darf diese Systematik nicht zum Vorbild werden.

2. Hybride Erwerbsverläufe vollständig berücksichtigen

Die Filmbranche braucht einen Versicherungsschutz, der den Menschen durch seine unterschiedlichen Vertragsverhältnisse begleitet. Eine Person kann etwa als Regieassistenz angestellt sein und anschließend einen eigenständig organisierten Regieauftrag tatsächlich freiberuflich und damit selbstständig ausführen. Die bloße Rechnungsstellung entscheidet dabei nicht über den sozialrechtlichen Status. Aus Sicht des Verbandes müssen beide rechtmäßig ausgestalteten Erwerbsformen in einer zusammenhängenden Absicherung berücksichtigt werden.

Bereits heute können Beschäftigungszeiten und Zeiten freiwillig versicherter Selbstständigkeit innerhalb der Arbeitslosenversicherung zusammenzählen. Das hilft

[3] § 28a Abs. 2 und 3 SGB III.
[4] §§ 152, 153 SGB III; (1/300) ÷ (1/450) = 1,5.

jedoch nur, wenn für die selbstständigen Phasen tatsächlich Versicherungsschutz bestand. Die bisherigen KSK-Beiträge allein begründen keine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.[5]

Wir fordern deshalb einen durchgängigen Versicherungszugang und die gesetzlich gesicherte gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten zwischen einer neuen Absicherung und der Arbeitslosenversicherung. Sechs Monate versicherte Anstellung und sechs Monate entsprechend versicherte Selbstständigkeit müssen innerhalb einer gemeinsamen Rahmenfrist zusammenwirken können. Versicherte dürfen nicht in zwei Systemen jeweils an einer Mindestzeit scheitern. Beitragsgrundlagen sind abgestimmt zu berücksichtigen; gleichzeitig zurückgelegte Zeiten und derselbe Einkommensausfall dürfen nicht doppelt angerechnet beziehungsweise entschädigt werden.

Die bestehende verkürzte Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 SGB III muss erhalten bleiben. Sie ermöglicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch bereits nach sechs Versicherungsmonaten, wenn die Beschäftigungstage überwiegend aus im Voraus auf höchstens 14 Wochen befristeten Beschäftigungen stammen und die Entgeltgrenze eingehalten wird. Ihre Zugangsvoraussetzungen dürfen durch die Reform nicht verschärft, bestehende Ansprüche nicht geschmälert werden.[6]

3. Zugang jederzeit öffnen, Ansprüche verlässlich aufbauen

Wir befürworten eine bundesweit verbindlich geregelte Versicherungslösung mit einer angemessenen Mindestversicherungszeit vor dem erstmaligen Leistungsbezug. Der Zugang darf weder auf ein einmaliges Gründungsfenster noch auf Menschen mit vorausgegangener Anstellung beschränkt bleiben. Auch langjährig Selbstständige müssen jederzeit für die Zukunft beitreten und durch freiwillige Beiträge Ansprüche erwerben können.

Beitragsbindung und Mindestversicherungszeiten schützen die Solidargemeinschaft; ein rückwirkender Einkauf in bereits eingetretene Ausfälle ist nicht gemeint. Erfüllte Voraussetzungen müssen bei Statuswechseln erhalten bleiben. Mehrere kurze Leistungsphasen dürfen den erneuten Versicherungszugang nicht versperren. Für Filmschaffende außerhalb des KSVG-Personenkreises braucht es außerdem einen anschlussfähigen Zugang über die Arbeitslosenversicherung, damit die Reform keine neue Trennlinie innerhalb professioneller Filmteams schafft.

4. Mindestbeitrag und freiwillige Höherversicherung

Der Filmverband befürwortet für die neue Absicherung einen sozialverträglichen Mindestbeitrag mit freiwillig wählbarer Höherversicherung. Wer sich versichert, entrichtet mindestens diesen Beitrag. Darüber hinaus soll die Beitragshöhe innerhalb gesetzlicher

[5] § 7 SGB IV; §§ 28a, 142 SGB III; § 1 KSVG.

[6] § 142 Abs. 2 SGB III: sechs Monate bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Grenzen frei gewählt werden können, statt automatisch proportional aus dem Gewinn zu folgen. Wer mehr für seine Absicherung aufbringen kann und möchte, erwirbt höhere Leistungsansprüche. Wer seine verfügbaren Mittel für Lebensunterhalt und berufliche Tätigkeit benötigt, kann bei entsprechend geringerer Leistung beim Mindestbeitrag bleiben.

Die Höhe der Leistung soll sich aus den tatsächlich gezahlten Beitragsstufen über einen maßgeblichen Versicherungszeitraum ergeben; die mögliche Bezugsdauer aus den anrechenbaren Versicherungszeiten. Dabei sind Beiträge und Zeiten aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einzubeziehen. Die gesetzliche Beitragspflicht in Anstellungen bleibt unberührt. Für Änderungen der freiwilligen Beitragsstufe und die Wahl des Bemessungszeitraums braucht es klare Fristen und transparente Rechenmodelle. Als Bemessungszeiträume sollen zwölf, 24 oder 60 Monate wählbar sein; die Wahl ist vor Eintritt des Leistungsfalls verbindlich festzulegen. Eine kurzfristige Erhöhung unmittelbar vor dem Leistungsfall darf nicht bereits den vollen höheren Anspruch auslösen.

Die Bezugsdauer soll wie beim Arbeitslosengeld begrenzt und nach Versicherungszeiten gestaffelt sein. Innerhalb dieses Rahmens sollten auch einzelne Tage, aber unbedingt zumindest wenige Wochen abgesichert werden können. Eine neue mehrmonatige Wartephase bei jeder Erwerbslücke wäre mit diesem Ziel unvereinbar. Die bereits kalendertägliche Berechnung des Arbeitslosengeldes bietet dafür einen Anknüpfungspunkt.

5. Kurze Aufträge ermöglichen, Leistungen flexibel unterbrechen

Wer einen Auftrag annimmt, muss den Leistungsbezug unkompliziert unterbrechen und anschließend den verbleibenden Anspruch weiter nutzen können. Wir bevorzugen ein tageweise handhabbares Modell: Für die gemeldeten Tage des vergüteten Auftrags wird keine Leistung gezahlt; das ausschließlich in diesen Zeiträumen erarbeitete Honorar bleibt bei den übrigen Leistungstagen unabhängig von seiner Höhe außer Ansatz. Das muss auch für mehrere Tage oder Wochen funktionieren.

Dies entspricht der bestehenden Logik der Einkommensanrechnung beim Arbeitslosengeld: Die Bundesagentur für Arbeit lässt Einkommen unberücksichtigt, das außerhalb des Leistungsbezugs erarbeitet wurde. Bei rechtzeitig gemeldeten Unterbrechungen von höchstens sechs Wochen ist bei anschließend wieder erfüllten Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich keine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich. Beginn und Ende der Unterbrechung müssen gleichwohl rechtzeitig mitgeteilt werden: der Beginn spätestens am ersten Tag der Unterbrechung, das Ende spätestens am Tag nach der Unterbrechung. Entscheidend sind die tatsächlichen Arbeitszeiträume einschließlich zurechenbarer Vor- und Nachbereitung – nicht ein verschobenes Rechnungs- oder Zahlungsdatum.[7]

[7] BA, Fachliche Weisungen zu § 155 SGB III, 155.1.1 Abs. 1; § 141 Abs. 3 SGB III; BA, Merkblatt 1 (2026), S. 20.

Für die neue Absicherung verlangen wir klare, einheitliche Regeln zur Abmeldung und Wiederaufnahme ohne vollständigen Neuantrag. Lässt sich eine Tätigkeit nicht sinnvoll tageweise abgrenzen, kommt alternativ eine transparente anteilige Einkommensanrechnung mit angemessenen Freibeträgen in Betracht. Fiktive Verschiebungen von Arbeit oder Einkommen sind auszuschließen.

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz muss während der Unterbrechung lückenlos geklärt sein. Je nach Status erfolgt er über eine Beschäftigung, die Künstlersozialversicherung oder eine anderweitige, gegebenenfalls selbst zu finanzierende Versicherung. Weder eine automatische beitragsfreie Fortsetzung noch eine stets vollständig selbst zu tragende Versicherung darf pauschal unterstellt werden.[8]

6. Einfach beantragen, verlässlich finanzieren

Der erste Antrag soll den Versicherungsverlauf und die Bemessungsgrundlage klären; weitere kurze Leistungsphasen müssen über eine schlanke digitale Meldung zugänglich sein. Nötig sind kurze Bearbeitungsfristen, vorläufige Entscheidungen und Abschlagszahlungen bei belegtem Bedarf. Fehlende aktuelle Steuerbescheide dürfen die Auszahlung nicht monatelang verhindern, wenn geeignete andere Nachweise vorliegen. Künstlersozialkasse und Bundesagentur für Arbeit müssen Daten und Zuständigkeiten so abstimmen, dass Versicherte nicht bei jedem Statuswechsel von vorn beginnen.

Für bereits Versicherte fordert der Filmverband außerdem eine begrenzte rückwirkende Antragstellung, wenn konkret in Aussicht gestellte Aufträge wiederholt verschoben werden oder ausfallen und die Erwerbslücke dadurch erst nachträglich erkennbar wird. Innerhalb einer gesetzlich festgelegten, angemessenen Nachmeldefrist muss die Leistung ab dem nachgewiesenen Beginn der Erwerbslücke beantragt werden können. Versicherungsschutz, Mindestversicherungszeit und die übrigen Leistungsvoraussetzungen müssen bereits für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Auftragsverlauf und Einkommensausfall sind nachvollziehbar zu belegen; spätere Zahlungen für denselben Zeitraum sind zu berücksichtigen. Ein nachträglicher Versicherungsbeitritt oder eine rückwirkende Höherversicherung ist damit ausdrücklich nicht verbunden.[9]

Die neue Absicherung darf nicht allein aus den Beiträgen der Versicherten finanziert werden. Die bestehende Künstlersozialversicherung verbindet bereits Eigenbeiträge, die Künstlersozialabgabe der Verwerter und einen Bundeszuschuss.[10] An diesem Prinzip muss sich auch die neue Säule orientieren: mit verlässlicher öffentlicher Mitfinanzierung und angemessener Verwerterbeteiligung. Diese Mitfinanzierung soll sämtliche gesetzlich vorgesehenen Beitragsstufen einschließlich der freiwilligen Höherversicherung erfassen, jeweils innerhalb festgelegter Beitrags- und Leistungsobergrenzen. Die konkrete Verteilung

[8] §§ 5, 19, 188 SGB V; § 1 KSVG.

[9] Im geltenden Recht schließt § 325 Abs. 2 SGB III rückwirkendes Arbeitslosengeld grundsätzlich aus.

[10] Finanzierungsprinzip: § 14 KSVG; DRV, Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zu § 26 KSVG.

ist tragfähig und transparent zu kalkulieren. Zusätzliche Produktionskosten müssen in Auftrags- und Förderbudgets berücksichtigt werden. Versicherungsschutz darf weder durch sinkende Honorare erkauft werden noch angemessene Vergütung ersetzen.

Der Filmverband Südwest fordert Bund und Länder auf, die Initiative zügig in eine solche Regelung zu überführen und die berufliche Praxis in ihre Ausgestaltung einzubeziehen.

Wer zwischen Anstellung und Selbstständigkeit wechselt, wechselt das Vertragsmodell, nicht den Beruf. Der Versicherungsschutz muss diesen Wechsel mittragen.